52 | **BETRIEBSFÜHRUNG** BLW **23** | 10.6.2016

Passt die Rechtsform noch?

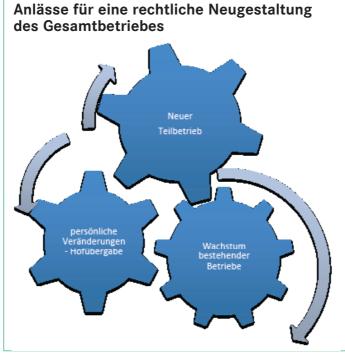
Immer komplexere Landwirtschaftsbetriebe erfordern das Mitwachsen der gesellschaftsrechtlichen Strukturen – auch aus haftungsrechtlicher Sicht. Darauf sollten Landwirte gemeinsam mit ihren Beratern vermehrt achten.

ie Hofstellen vieler landwirtschaftlicher Betriebe haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Hinter den Altgebäuden steht der Laufstall für die Milchkühe. Daneben erzeugt eine Biogasanlage Strom, ebenso wie die Solaranlagen, die auf allen Dächern des Betriebes montiert sind. Auf der Hofstelle herrscht jetzt gegenüber früher reges Treiben. Denn die Bäuerin hat einen eigenen Hofladen aufgemacht.

Nach außen hin wirken die Betriebe nach wie vor wie ein Einzelbetrieb. Doch das täuscht. Wenn neue Betriebszweige aufgebaut werden, ist es häufig sinnvoll, diese nicht unter dem Dach des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes zu führen, sondern als eigenständige Nebenbetriebe auszugliedern. Den "einfachen" landwirtschaftlichen Betrieb gibt es heute kaum noch. Ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb steht heute zumeist auf mehreren Standbeinen oder bündelt mehrere Einzelbetriebe in der Wertschöpfungskette.

Welche Rechtsform passt wo am besten?

Bei der Gründung neuer Betriebe stellt sich stets auch die Frage nach der Rechtsform. Dabei sind neben steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen auch Haftungsfragen zu beachten. Es ist zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften zu unterscheiden. Personenunternehmen un-



terliegen der Einkommensteuer mit progressivem Steuertarif, wohingegen Kapitalgesellschaften Körperschaftsteuer mit festem Steuersatz bezahlen. Daneben ergeben sich aus der jeweiligen Ausgestaltung unterschiedliche haftungsrechtliche Konsequenzen (siehe Übersicht).

Auch aus unternehmerischer Sicht müssen wichtige Fragen geklärt werden:

- Wer geht hier persönlich in die Verantwortung? Die Senioren? Auch der Junior? Nur der Senior? Nur der Junior?
- Soll es mehrere eigenständige Unternehmen geben? In welcher Beziehung sollen diese stehen?
- Sollen Geschäftsbetrieb und Eigentum getrennt werden? Soll eine operative GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) gegründet werden und

das landwirtschaftliche Vermögen als Sonderbilanzvermögen beim Senior bleiben?

• Soll es eine die Generationenfolge vorbereitende Gesellschaft geben (die zum Beispiel Immobilien hält), an der die ganze Familie beteiligt ist?

Die passende Rechtsform ist jeweils betriebsindividuell zu finden. Die Rechtsform muss zum Betriebskonzept und den Handelnden passen. So kann beispielsweise eine Aufteilung des Betriebs in einen als Personenunternehmen und einen als Kapitalgesellschaft geführten Betriebsteil für den einen Betrieb sinnvoll sein und für den anderen nicht. Wichtig bei der Rechtsformwahl aus steuerlicher Sicht ist es, die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmens- und Gesellschafterebene zu vergleichen.

Die Erfahrung in der Beratung zeigt, dass die Rechtskonstrukte der Gesamtbetriebe zum Zeitpunkt der Neugründung steuerrechtlich gut geprüft werden. Die steuerliche Sicht alleine sollte aber nicht außersteuerliche Aspekte, wie auch Haftungsfragen ausblenden. Dies geschieht leider noch häufig.

Nicht einseitig die Steuer optimieren

Neben den üblichen betrieblichen Entwicklungen bringt das Leben auch persönliche Veränderungen, die relevant sind für die optimale rechtliche Ausgestaltung. Die Betriebe wachsen und verändern sich, die rechtliche Ausgestaltung wächst jedoch nicht automatisch mit. Es ist problematisch, dass die bestehenden rechtlichen Rahmen und Gesellschaftsformen nicht in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Solange dies keine gravierenden negativen steuerlichen Auswirkungen mit sich bringt oder auch keine einschneidenden Ereignisse wie Hofübergaben anstehen, sehen Landwirte hier zumeist wenig Handlungsbedarf. Dies kann insbesondere in krisenhaften Situationen der Sanierung oder Insolvenz ein Problem darstellen.

Jeder Unternehmer will erfolgreich sein, und er rechnet auch mit diesem Erfolg. Jedoch gehört es zur guten kaufmännischen Praxis, sich auch mit dem "Worst Case", dem möglichen Scheitern zu beschäftigen.

- Was bliebe denn vom vorhandenen Vermögen übrig im Falle eines Scheiterns?
- Muss ich unter Umständen auch persönlich mit all meinem Vermögen für einen Betriebszweig haften, selbst wenn dieser im Rahmen einer GmbH geführt wird?
- Kann ich das unternehmerische Risiko auf bestimmte Betriebsteile beschränken?

Bei der Gründung eines Unternehmens (und später in regelmäßigen Abständen) sollte man sich ausgiebig mit der Frage beschäftigen, ob das vorhandene landwirtschaftliche und private Vermögen gesichert werden

Rechtsform und Haftung

- e nach Wahl der Gesellschaftsform ergeben sich unterschiedliche haftungsrechtliche Folgen:
- Einzelfirma: Unternehmer haftet mit gesamten Vermögen
- **GbR, OHG:** Gesellschafter haften mit gesamten Vermögen
- KG: Komplementär haftet mit gesamten Vermögen; Kommanditisten haften mit Kommanditeinlage
- GmbH & Co KG: GmbH als Komplementärin haftet mit gesamten Vermögen; Kommanditisten haften mit Einlage
- GmbH; AG: GmbH bzw. AG haften mit ihrem Vermögen; kein Haftungsdurchgriff auf Gesellschafter



BLW 23 | 10.6.2016 BETRIEBSFÜHRUNG | 53

Tragisches Beispiel: Insolvenz einer Biogasanlage

Welch dramatische Folgen es haben kann, wenn bei einer Betriebsvergrößerung die Frage der Haftung nicht berücksichtigt wird, zeigt das nachfolgende Beispiel. Die von diesem Betrieb gewählten Rechtsformen sowie die vertraglichen Verpflichtungen sind in der Praxis gar nicht so selten anzutreffen.

Schweinebetrieb mit wenig Eigentum und viel Pacht

Landwirt M. betreibt als Einzelunternehmer einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 250 ha Ackerbau und Schweinemast. Er konnte damit in den letzten Jahren einen durchschnittlichen Gewinn (vor Steuern) in Höhe von 100 000 € erwirtschaften. Der landwirtschaftliche Betrieb ist mit nur 200 000 € Fremdkapital belastet (besichert auf 15 ha LF, Hofstelle persönlich: Vater).

2 Vater und Sohn betreiben eine Biogasanlage (GmbH)

Neben dem landwirtschaftlichen Betrieb betreibt Landwirt M. zusammen mit seinen Sohn eine Biogasanlage mit 270 kW in Form einer Vater-Sohn-GmbH. Die Restlaufzeit im EEG beträgt nur noch neun Jahre. Seit zwei Jahren konnte mit der Biogasanlage kein Gewinn mehr erzielt werden. Auf der Biogasanlage liegt eine Fremdkapitallast von 1 Mio. € (besichert auf 5 ha LF; Sicherungs-

Abtretung der EEG-Vergütung; außerdem haften Vater und Sohn persönlich als Bürgen über 1 Mio. €);

3 Die Vermögenssituation in der Familie

Die Vermögenssituation der Familie stellt sich wie folgt dar:

- Gütergemeinschaft Vater und Mutter
- Eigenfläche betrieblich: 20 ha LF (Vater)
- Eigenfläche privat: 2 ha LF (im Eigentum der Mutter)
- sonstiges betriebliches Vermögen: Hofstelle, Viehvermögen (Technik sämtlich geleast)
- sonstiges privates Vermögen: Wohnhaus, Kfz (Vater)
- Sohn: Kfz/10000 € Sparbuch

In der Biogasanlage kommt es zu massiven Problemen

Die Biogasanlage steht durch Fehler in der Fütterung seit vier Monaten still. Außerdem steht eine Ersatzinvestition für den Motor an. Weil die Einnahmen ausbleiben, sind die Kontokorrentkonten laufend in der Überziehung.

Zusammen mit aktuellen Ratings basierend auf den letzten beiden Jahresabschlüssen rutscht der Betrieb in die Sanierungsabteilung der finanzierenden Bank. Gläubiger vollstrecken ihre offenen Forderungen. Leasinggeber holen ihre Maschinen ab. Im Anschluss an die Vermögensauskunft stellt das Lagerhaus (offene Forderung in Höhe von 100 000 €) Insolvenzantrag gegen die Biogas GmbH.

5 Die Folgen der Insolvenz für die Familie

Zunächst muss man darauf hinweisen, dass der Geschäftsführer einer GmbH in einer Krise gesetzlich verpflichtet ist, von sich aus einen Insolvenzantrag zu stellen,

- wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eintritt;
- er die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nicht innerhalb von drei Wochen beseitigen kann.

Tut er das nicht, besteht die Gefahr der persönlichen Haftung und der strafrechtlichen Verfolgung wegen Insolvenzverschleppung!

Vater und Sohn haben sich für einen Betrag von 1 Mio. € persönlich verbürgt. Wenn die GmbH den Kredit bei der Bank nicht zurückzahlen kann (und das ist sicherlich der Fall), wird die Bank Vater und Sohn aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen. Beide haften persönlich mit dem ganzen Vermögen. Das heißt, dass das gesamte Vermögen von Vater (einschließlich des ehelichen Gesamtgutes, sofern dieses vom Vater verwaltet wird) und Sohn dem Zugriff der Bank unterliegt. Es drohen hier zwei Anschlussinsolvenzverfahren bei Vater und Sohn!

6 Welche Ausgestaltung wäre zu Beginn sinnvoll gewesen?

Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Betrieb einer Biogasanlage nicht im Rahmen der Einzelfirma Landwirtschaft des Vaters, sondern im Rahmen einer eigenen GmbH zu betreiben. Denn bei einer GmbH kann, wie der Name schon sagt, die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt werden. Hier hatte Familie M. richtig gehandelt.

Verhängnisvoll war jedoch, dass die Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der GmbH durch die beiden Bürgschaften auf das gesamte Vermögen von Vater und Sohn ausgeweitet wurde. Ohne diese Bürgschaften hätte die Bank höchstwahrscheinlich die Biogasanlage nicht finanziert.

Mit dem Eingehen einer Bürgschaft nimmt man jedoch unübersehbare Risiken für sich in Kauf. Daher sollte man größere Investitionen nur dann tätigen, wenn man so viel Eigenkapital hat, dass der Bank keine persönlichen Bürgschaften zur Verfügung gestellt werden müssen. Ansonsten droht im schlimmsten Fall die Vermögenslosigkeit der gesamten Familie.

Denkbar wäre auch, dass die Ehefrau das Gesamtgut verwaltet. In diesem Falle wäre bei einer Insolvenz des Ehemannes das Gesamtgut nicht betroffen.

Johannes Dreer Dr. Rudolf Dobmeier

und weitgehend aus der Haftung genommen werden kann. Dies ist eine völlig berechtigte Fragestellung, die man nüchtern analysieren sollte.

Die Landwirtschaft ist eine sehr kapitalintensive Branche. Investitionen in Ställe, Lagerhallen und Technik binden enorme finanzielle Mittel. Insbesondere bei stark fremdkapitalfinanzierten Wachstumsschritten oder Neugründungen besteht in den Anfangsjahren eine Gefahr der Überschuldung oder auch Zahlungsunfähigkeit aufgrund von unerwarteten Preiseinbrüchen an den Märkten.

Auch sonstige außergewöhnliche Ereignisse wie verzögerte Genehmigungen, extreme nicht abgesicherte Schadensfälle und natürlich persönliche Gründe wie Krankheit, Unfall oder Tod eines wichtigen Handelnden im Unternehmen können eine Zahlungsunfähigkeit herbeiführen. Wer in solche Situationen der betrieblichen Existenzbedrohung gerät, ist froh, wenn er sich in guten Zeiten um die optimale rechtliche Ausgestaltung und auch in der Ausgestaltung der Besicherungsmodalitäten mit dem Finanzierungspartner darum bemüht hat, Haftungsmasse zu begrenzen - auch persönlich.

Johannes Dreer
Unternehmensberater, Kirchdorf
Dr. Rudolf Dobmeier
Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Regensburg

Agrardiesel: Antrag bald stellen

Zoll verschickt keine Bescheide mehr, wenn alle Angaben korrekt sind

Gegenüber den Vorjahren gibt es bei der Antragstellung für die Agrardieselvergütung im Verbrauchsjahr 2015 kaum Veränderungen. Insbesondere besteht auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit der vereinfachten Antragstellung. Die Formulare sind im Vergleich zum Vorjahr weitgehend unverändert geblieben.

Bei allen Fahrzeugen ist jetzt im Antrag zusätzlich, sofern vorhanden, das amtliche Kennzeichen einzutragen. Bisher war dies nur bei der Angabe der nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeuge nötig.

Neu ist außerdem, dass der Zoll künftig nur noch dann einen Festsetzungsbescheid verschickt, wenn er von der Berechnung des Antragstellers abweichen möchte. Werden die Angaben dagegen unverändert übernommen, so wird der Entlastungsbetrag grundsätzlich ohne weitere Nachricht auf das vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.

Äber auch in diesen Fällen kann es passieren, dass man trotzdem Post vom Hauptzollamt bekommt. Wurde nämlich ein Kraftstoffverbrauch im



Verbilligt tanken: Die Erstattung der Mineralölsteuer für Agrardiesel kann man bis 30. September beantragen.

Forst erklärt, so bekommt man dafür natürlich wieder die entsprechende De-minimis-Bescheinigung zugeschickt. In dieser ist dann aber nur der Anteil für den Forstverbrauch angegeben, der Gesamtentlastungsbetrag ergibt sich ausschließlich aus den Kontobelegen.

Die Anträge auf Agrardieselvergütung für das Verbrauchsjahr 2015 müssen bis 30. September 2016 gestellt werden. Verspätete Anträge werden vom Zoll grundsätzlich nicht berücksichtigt. Wird der Antrag elektronisch übermittelt, so muss unbedingt beachtet werden, dass der Antrag erst dann als gestellt gilt, wenn dem zuständigen Hauptzollamt zusätzlich zu den elektronisch übermittelten Antragsdaten auch der unterschriebene komprimierte Antrag zugeht. Dieser unterzeichnete Ausdruck des komprimierten Antrags muss rechtzeitig, das heißt spätestens bis zum 30. September 2016 beim Hauptzollamt eingehen.

Die BBV-Geschäftsstellen halten Formulare in Papierform für die Mitglieder bereit. Antragsformulare zum Ausdrucken bzw. elektronische Formulare sowie Informationen zum Verfahren können auch im Internet unter www.zoll.de abgerufen werden. Weitere Hinweise gibt es außerdem auf der Internetseite des BBV (www.bayerischerbauernverband.de) im Mitgliederbereich. Martin Bauer

Bayerischer Bauernverband